

Turngemeinde Biberach 1847 e.V. Abteilung Faustball

Die Abteilung ist rechtlich Bestandteil der Turngemeinde Biberach 1847 e.V. und unterliegt den Weisungen des Hauptvereins.

Somit ist die jeweils aktuelle Fassung der Satzung der Turngemeinde Biberach für die Abteilung gültig. Abteilungsspezifische Dinge, die nicht durch die Satzung des Hauptvereins geregelt werden können, werden in der Geschäftsordnung der Abteilung geregelt.

Geschäftsordnung und Aufgabenverteilungsplan

§1 Name und Sitz der Abteilung

Die Abteilung führt den Namen Turngemeinde Biberach 1847 e.V. Abteilung Faustball. Der Sitz der Abteilung ist gleich der Anschrift des Abteilungsleiters. Der Sitz des Hauptvereins ist die Adenauerallee 11, 88400 Biberach. Die Abteilung ist Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes und des WLSB und seiner Verbände. Die Abteilung erkennt deren Satzungen an. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Satzung der Turngemeinde Biberach.

§3 Gemeinnützigkeit

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Satzung der Turngemeinde Biberach.

§4 Mitgliedschaft

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Satzung der Turngemeinde Biberach.

§5 Rechte und Pflichten des Mitglieds

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Satzung der Turngemeinde Biberach.

§6 Beitrag

TG Beitrag: Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Beitragsordnung der Turngemeinde Biberach.

Abteilungsbeitrag: Es wird derzeit kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

§7 Haftung der Abteilung

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung der Satzung der Turngemeinde Biberach.

§8 Organe der Abteilung

Die Hauptversammlung.
Der Abteilungsausschuss.

§9 Hauptversammlung

Jährlich ist mindestens eine Abteilungsversammlung abzuhalten.

§10 Abteilungsausschuss

- 1) Die Mitglieder des Abteilungsausschusses sind in Anlehnung an die Satzung des Hauptvereins zu wählen. Die Vorstandsmitglieder sind die Ansprechpartner des Hauptvereins.
- 2) Der Abteilungsausschuss besteht aus dem/der
 - Abteilungsleiter/in
 - Kassier/in
 - Jugendleiter/in
 - Räumle- und Gerätewart/in
 - Beauftragten für Spielbetrieb
 - Beauftragten für Pässe und Schiedsrichter
 - Beauftragten für Presse
 - Beauftragten für Sonderaufgaben
 - Elternvertreter/in
- 3) Der/die Elternvertreter/in wird im Rahmen einer Versammlung aus den Reihen der Eltern gewählt und in den Abteilungsausschuss entsandt.
- 4) Aus den gewählten Mitgliedern des Abteilungsausschusses wird ein stellvertretender Abteilungsleiter gewählt. Dieser kann nicht zugleich Abteilungsleiter sein.
- 5) Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Sie gehören nicht dem Abteilungsausschuss an und haben kein Stimmrecht. Sie dürfen kein weiteres Wahlamt innehaben.
- 6) Fällt ein Mitglied aus, wird dieser Posten vom Abteilungsleiter bis zur nächsten Wahl kommissarisch besetzt. Die Ausschussmitglieder haben bei Abstimmungen jeweils 1 Stimme. Es gilt bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der Anwesenden.
- 7) Der Abteilungsausschuss kann bei Bedarf weitere Gäste zu Sitzungen einladen. Gäste haben kein Stimmrecht.

§11 Beitragsaufkommen

Der Hauptverein weist der Abteilung nach dem jeweils gültigen Verteilerschlüssel den Jahresetat zu. Aus dem gesamten Beitragsaufkommen werden alle Kosten der Abteilung getragen. Zeichnungsberechtigt bei finanziellen Vorgängen ist der Abteilungsleiter, bei Verhinderung ein Mitglied des Abteilungsausschusses zusammen mit dem/der Kassierer/in. Sofern notwendig, kann die Bankvollmacht durch den Abteilungsleiter erweitert werden.

§12 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- Diese Geschäftsordnung wurde am 23.02.2018 vom Hauptverein geprüft und für richtig angesehen.
- Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Abteilungs-Versammlung in Kraft.
- Diese Geschäftsordnung wurde am 10.04.2018 von der Abteilungs-Versammlung genehmigt.